



ten damit einen Anstieg um 6,1 %. Damit waren die Gemeinden auch 2008 – gemeinsam mit dem Bund (je 39 %) – die wichtigsten öffentlichen Investoren.

Schließlich wurde die gesamtstaatliche Budgetverantwortung aller Gebietskörperschaften auch mit BGBl. I Nr. 1/2008 in Artikel 13 Abs. 2 B-VG insofern normiert, dass der Bund, die Länder und die Gemeinden (unabhängig von deren Einwohnerzahl) die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben, und dass diese Gebietskörperschaften ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren haben.

Vor diesem Hintergrund wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass mit der bestehenden Begrenzung der Prüfungskompetenz des RH auf Gemeinden über 20.000 Einwohner lediglich ein Prozent (nämlich 24) der österreichischen Gemeinden, bzw. nur rd. 27 % der Gesamtausgaben der Gemeinden einer externen Finanzkontrolle unterzogen werden können.

Auch der RH selbst wies im Hinblick auf die Entwicklung der Finanzlagen der österreichischen Gemeinden und der Weiterentwicklung der Rechtslage bereits anlässlich des Österreich-Konvents auf diese Kontrollücke hin, und hielt auch in seinen Tätigkeitsberichten (zuletzt Reihe Bund 2009/14, S. 25 ff) fest, dass für die erforderliche gesamtstaatliche Betrachtung eine Novelle der derzeit bestehenden Rechtslage erforderlich ist.

Am 23. September 2009 nahm der Nationalrat einen Entschließungsantrag an. Damit wurde die Bundesregierung aufgefordert, „unter Einbeziehung des RH-Präsidenten eine Neuordnung der Kompetenzen für die Gebarungsprüfung von Gemeinden mit folgenden Zielsetzungen zu erarbeiten:

- Erarbeitung eines Gesamtprüfungskonzepts, um die Gebarungsprüfungskompetenz der jeweiligen Prüfeinrichtungen aufeinander abzustimmen;
- Ausweitung der Prüfungskompetenzen des Bundesrechnungshofes; Staffelung nach Einwohnerzahlen der Gemeinden oder ökonomischen Kennzahlen;
- Sicherstellung erhöhter Transparenz hinsichtlich der Prüfergebnisse und Prüfberichte.

## Prüfkompetenz bei Gemeinden ab 10.000 Einwohnern

Diese Neuordnung der Prüfungskompetenz soll dem Nationalrat binnen sechs Monaten zur Beschlussfassung vorgelegt werden“, heißt es wörtlich im Entschließungsantrag.

In Entsprechung dieses Entschließungsantrages wurden im Zuge der parlamentarischen Diskussion zur Neuordnung dieser Prüfungskompetenz seitens der parlamentarischen Fraktionen mehrere Vorschläge eingebracht. Es wurde vorgeschlagen, die Prüfungskompetenz an das Gebarungsvolumen (mehr als 10 Mill. EUR) zu koppeln, die Möglichkeit zur RH-Kontrolle für sämtliche Gemeinden vorzusehen, oder die Prüfungskompetenz an die Einwohnerzahl von 10.000 zu knüpfen.

Auf Basis dieser Beratungen wurde am 17. Juni 2010 der Antrag 1187/A, XXIV. GP eingebracht, in welchem die bisher vorgesehene Einwohnergrenze von 20.000 auf 10.000 abgesenkt werden sollte. Zu diesem Antrag wurde im Verlauf der Debatte im Verfassungsausschuss ein Abänderungsantrag formuliert, der klarstellt, dass dem RH auch weiterhin die Überprüfung von Gemeindeverbänden unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden zukommt. Darüber hinaus soll vorgesehen werden, dass der RH auf begründetes Ersuchen der Landesregierung bzw. auf Beschluss des Landtages auch mit der Kontrolle der Gebarung von Gemeinden unter 10.000 Einwohner beauftragt werden kann.

Folgende Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes ergeben sich daher aufgrund des Ausschussberichts 989 BlgNR, XXIV. GP mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011:

- Dem RH obliegt die Kontrolle der Gebarung von Gemeinden und deren Unternehmungen ab mindestens 10.000 Einwohnern (Artikel 127a Abs. 1, 3 und 4 B-VG).
- Auf begründetes Ersuchen der Landesregierung bzw. auf Beschluss des Landtages kann der RH auch die Gebarung von Gemeinden unter 10.000 Einwohnern überprüfen. Voraussetzung ist, dass diese Gemeinden im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen. Überdies dürfen in einem Jahr nur zwei derartige Anträge gestellt werden.
- Artikel 127a Abs. 9 (neu) stellt klar, dass dem RH auch weiterhin die Überprüfung der Gebarung der Gemeindeverbände unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden zukommt.

Darüber hinaus wurden die korrespondierenden Bestimmungen im Rechnungshofgesetz 1948 in Art. 2 dieses Antrages entsprechend geändert. Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde dieser Antrag am 17. November 2010 vom Nationalrat einstimmig und mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2011 angenommen.

Auf Grundlage dieses Antrags kann der RH künftig in insgesamt 71 Gemeinden – statt bisher 24 Gemeinden – prüfend und beratend tätig werden. Im Hinblick auf ausgewählte Haushaltsdaten ist festzuhalten, dass künftig rd. 37,6 % des Haushaltsvolumens der österreichischen Gemeinden, das sind rd. 6,3 Mrd. EUR, bzw. rd. 29 % der Finanzschulden, das sind rd. 3,2 Mrd. EUR, einer externen öffentlichen Finanzkontrolle durch den RH unterliegt.

Weiters werden die Landesverfassungsgesetzgeber ermächtigt, Regelungen vorzusehen, dass die Landesrechnungshöfe Gemeinden mit unter 10.000 Einwohnern überprüfen können und dass die Landesregierungen bzw. die Landtage die Landesrechnungshöfe in Einzelfällen beauftragen können, Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern zu überprüfen.

Für den RH, der in den vergangenen Jahren immer wieder auf die Notwendigkeit der Schließung von Kontrolllücken hingewiesen hat, ist diese Erweiterung seiner Prüfkompetenzen ein zu begrüßender Schritt, unterlag doch bisher nur rund ein Viertel des Gebarungsvolumens aller Gemeinden (insgesamt rd. 16,8 Mrd. EUR im Jahr 2009) einer transparenten öffentlichen Finanzkontrolle. Er sieht in diesem einstimmigen Beschluss des Nationalrates eine Bestätigung seiner bisher geleisteten Arbeit im Interesse der österreichischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, doch stellt die Ausdehnung seiner Prüfkompetenzen gleichzeitig eine Herausforderung und eine Verpflichtung für den RH dar.

Eine Einbeziehung weiterer Gemeinden in die Kompetenz der externen Finanzkontrolle bringt aber auch zahlreiche Vorteile.

Die Prüfung und Beratung schafft

- für den Gemeinderat die Grundlage zur Ausübung seiner Kontrollrechte oder zum Lernen aus Benchmarkvergleichen;
- für die Gemeinde die objektive Darstellung, ob sich Transferausgaben und Transfereinnahmen decken sowie
- für die Gemeindebürger mehr Transparenz bei Gebühren.

**Prüfkompetenz bei Gemeinden  
ab 10.000 Einwohnern**

Mit seiner kürzlich vollzogenen Organisationsreform hat der RH auch bereits intern die Voraussetzungen für eine Schärfung der gesamtstaatlichen Sicht, für die Durchleuchtung der Finanzströme zwischen den Gebietskörperschaften und für die Beobachtung des weiten Feldes der Daseinsvorsorge von Pflege und sozialer Versorgung über Schule und Kindergarten bis zur Wasserversorgung und -entsorgung geschaffen.